



Bezirkshauptmannschaft Liezen

*Siehe Verteiler!*

Bearb.: Dr. Gerald Bogensberger  
Tel.: +43 (3612) 2801-330  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 11.0-132/2020

Liezen, am 29.07.2020

Ggst.: B 146 Gesäuse Straße, bei km 76,070 (ÖBB-km 99,991);  
ÖBB Infrastruktur AG, Hauptstraße 5, 8900 Selzthal;  
Straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO;

## Bescheid

### Spruch:

Der ÖBB Infrastruktur AG, Hauptstraße 5, 8900 Selzthal, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von folgenden Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten:	Erhaltungsarbeiten
Straßenbezeichnung:	B 146 Gesäuse Straße
Straßenkilometer:	bei km 76,070 (ÖBB-km 99,991) Eisenbahnkreuzung Pürgschachen
Bewilligungsdauer:	vom 08.08.2020, 22:00 Uhr bis 09.08.2020, 06:00 Uhr

Folgende

### Auflagen

sind einzuhalten:

1. Die vom Antragsteller namhaft gemachte verantwortliche Person des Bauführers im Sinne § 90 StVO i.d.g.F. 1960 (Herr Johannes Gottsbacher, Tel.: 0664/6171806) muss ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen.

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Amtsstunden (Eingaben mittels Telefax oder E-Mail) Montag bis Donnerstag 08.00 bis 15.00 Uhr; Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

2. Die Absicherung der Baustelle hat gemäß RVS 05.05.41 „Baustellenabsicherung, Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen“ und RVS 05.05.44 „Baustellenabsicherung, Straßen – ausgenommen Autobahnen und Autostraßen – ohne bauliche Trennung der Fahrtrichtung“ zu erfolgen.
3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F., insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
4. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist zu gewährleisten.
5. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
6. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
7. Der Arbeitsbereich ist standfest abzuschränken:  
gegen angrenzende Fahrbahnen mittels
  - Leitbaken, Scherengitter oder rot-weiß gestreifte Latten
8. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbes Blinklicht zu kennzeichnen.
9. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand zu kennzeichnen bzw. abzuschränken mittels
  - Leitbaken (Höhe mind. 0,80 m)
  - Zusätzlich sind bei den Leitelementen gelbe Blinklichter anzubringen
10. Die Fahrverbote sind auf geeigneten Vorrichtungen (z.B. Scheren- oder Absperrgitter) kundzumachen und bei Dunkelheit zu beleuchten. Bei fehlenden Umkehrmöglichkeiten sind die Fahrverbote entsprechend früher anzukündigen.
11. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
12. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.

13. Für etwaige erforderliche Verkehrsumleitungen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen betroffenen Straßenerhaltern, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen (Anbringung von ausreichenden Hinweisen) zu treffen.
14. Die angeführten Auflagen der Gemeinde Arding sind einzuhalten:
  - Umleitung mittels Ampelregelung
  - Einhaltung der Ampelregelung mittels Securityfirma kontrollieren
  - Sollten Schäden an der Fahrbahn bzw. unterirdischen Drainagen entstehen werden die Schäden auf Kosten der ÖBB behoben.
15. Die Umleitung des Schwerverkehrs während der Sperre hat großräumig über die L713 Kaiserau Straße zu erfolgen. Die Verordnung vom 10.10.2005, GZ: 11.0-86/04, wird für die Dauer der Sperre außer Kraft gesetzt.
16. Die Straßensperre ist mindestens 1 Woche vorher wie folgt voranzukündigen:
  - Auf der B 146 kurz nach der Ausfahrt vom Kreisverkehr Hall in Fahrtrichtung Liezen,
  - auf der B 146 in Fahrtrichtung Admont abzweigend vom Kreisverkehr Liezen,
  - kurz nach der Autobahnabfahrt in Arding von Graz kommend ca. bei km 74,4
  - auf der B 146 in beiden Fahrtrichtungen unmittelbar vor der Eisenbahnkreuzung Pürgschachen

Bei diesen Vorankündigungen sind der Ort und der Zeitraum der Sperre sowie die Umleitung für den Schwerverkehr über die L713 Kaiseraustraße anzugeben.

17. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
18. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
19. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

**Rechtsgrundlagen:** § 90 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 40 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F.